

STADT EMMERICH AM RHEIN  
Der Bürgermeister



Tagesordnungspunkt \_\_\_\_\_

Datum  
**05 - 14 0597/2007**  
**öffentlich**

02.01.2007

Verwaltungsvorlage

Betreff

Vertragsverletzungsverfahren Nr . 2001/5003 (neu) der Europäischen Kommission zur Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein");  
hier: Darstellung des Verfahrensstandes

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	16.01.2007
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag :

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.  
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungs -/Beratungsergebnis

	<small>Vorlagen-Nr</small>	<small>dafür</small>	<small>dagegen</small>	<small>Enthaltungen</small>
ASE	05 - 14 0597/2007	21	0	0

## Begründung:

Im Oktober 2006 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eröffnet. Dabei geht es um die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) am Unteren Niederrhein. Die Europäische Union fordert, das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" von gut 20.000 ha auf fast 50.000 ha - insofern wäre auch das Gemeindegebiet der Stadt Emmerich am Rhein erneut betroffen - auszudehnen.

### 1. Hintergrund

Normativ knüpft das Vertragsverletzungsverfahren an die die Bundesrepublik bindende völkerrechtliche Vereinbarung von Ramsar (Ramsar - Übereinkommen über Feuchtgebiete vom 02. 02.1971) bzw. an die europarechtlich bestimmte Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (VRL) an.

Mit der im April 1979 in Kraft getretenen Richtlinie setzte die EU erstmals den Gedanken um, dass Natur keine Grenzen kennt und die Vögel über Ländergrenzen hinweg zu schützen seien. Ziel war und ist es, alle im Gebiet der EU vorkommenden Vogelarten zu schützen und dabei Fang und Jagd zu regeln. Neben dem Artenschutz wurde als zweiter wesentlicher Schwerpunkt der Gebietschutz eingeführt. Für bestimmte Vogelarten hatten die Mitgliedsstaaten Schutzgebiete einzurichten.

Parallel zu dem mitgliedstaatlichen Bemühen, die Richtlinie in nationales Recht zu transformieren, hat u.a. der NABU seit Mitte der 80er Jahre eigene Vorschläge für das Vogelschutzgebietsnetz erarbeitet. Diese werden, in Unterscheidung zu den offiziell benannten Vogelschutzgebieten (SPA = Special Protected Areas / "Besondere Schutzgebiete - BSG") als IBA (= Important Bird Area) bezeichnet.

### 2. Schutzgebietsausweisung "Unterer Niederrhein"

Die durch die VRL lediglich grundsätzlich bestimmte Auswahl und Abgrenzung der Vogelschutzgebiete wird von jedem Mitgliedsstaat konkretisierend vorgenommen. Dieser meldet die Gebiete an die Europäische Kommission.

In Deutschland wählten die Bundesländer die Gebiete aus und meldeten sie über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Union. Die Gebiete wurden nach fachlichen und ornithologischen Kriterien festgelegt.

So auch die Schutzgebietsausweisung am Unteren Niederrhein. Diese ist unter Berücksichtigung der im Anhang I der VRL aufgelisteten relevanten Brutvögel sowie der regelmäßig auftretenden wandernden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VRL erfolgt. Zur Einbeziehung der Kern-Äsungsflächen der arktischen Gänse in das Vogelschutzgebiet erfolgte die Abgrenzung auf der Grundlage der zwischen 1996 und 1998 durchgeführten Bewertungen der Gänsechäden. Seit Januar 2005 ist das gesamte Gebiet gesetzlich geschützt als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel sowie als Brutgebiet für gefährdete Vogelarten. Innerhalb dieses Vogelschutzgebietes sind große Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Auf der Grundlage der damaligen Gebietsmeldung ist eine begleitende Vereinbarung "Unterer Niederrhein" mit den Vertretern der Kommunen und der Landwirtschaft im Sinne des kooperativen Natur- und Vogelschutzes getroffen worden.

### 3. Vertragsverletzungsverfahren 2001/5003 (neu)

Nach den EU-Verträgen kann die Kommission Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EU-Vertrag gegen einen Mitgliedsstaat einleiten. So im vorliegenden Fall.

Mit Mahnschreiben vom 18.10.2006 (vgl. Anlage 1) macht die EU-Kommission der Bundesrepublik gegenüber geltend, dass diese in Bezug auf das BSG „Unterer Niederrhein“ ihren Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 der VRL nicht nachgekommen sei, da die Gebietsfläche ohne wissenschaftliche Begründung reduziert wurde und die derzeit ausgewiesene Fläche zudem unzureichend sei

(*Anmerkung:* Aufgrund der nunmehr notwendigen Äußerungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf das EU-Mahnschreiben (s.u.) kann die Kommission:

- das Vertragsverletzungsverfahren einstellen (wenn NRW Gesichtspunkte vorträgt, die die Kommission zur Aufgabe ihres Standpunktes bewegen);
- das Verfahren aussetzen (wenn NRW eine Vertragsverletzung einräumt und sich bereit erklärt, einen vertragskonformen Zustand wieder herzustellen);
- den Fortgang des Verfahren betreiben (wenn NRW schweigen würde bzw. den Vertragsverstoß mit nicht überzeugenden Argumenten bestreitet).

Führt die Kommission das Verfahren fort, erläutert sie in der "mit Gründen versehenen Stellungnahme", weshalb nach ihrer Auffassung eine Vertragsverletzung vorliegt, und fordert den Mitgliedsstaat auf, innerhalb der gesetzten Frist Abhilfe zu schaffen.

Falls der Mitgliedsstaat die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht beantwortet oder die Antwort als nicht zufriedenstellend angesehen wird, wird die Kommission den Fall an den EUGH verweisen. Stellt der EUGH durch Urteil eine mitgliedstaatliche Vertragsverletzung fest, so hätte die Bundesrepublik / NRW, auch zur Vermeidung eines entsprechenden Zwangsgeldes, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben.)

#### 4. Wertung auf Landesebene

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium begegnet der Meinung der EU-Kommission mit der Überzeugung, dass bei der Gebietsmeldung eine fachlich begründete und fundierte Abgrenzung des Vogelschutzgebietes getroffen worden sei, die auch durch aktuelle Monitorings der biologischen Stationen bestätigt werde.

Argumentativ wird insoweit ins Feld geführt:

- Es träfe nicht zu, dass Nordrhein-Westfalen das rechtskräftig gemeldete Ramsargebiet mit der Meldung des EU-Vogelschutzgebietes im Jahre 1999 ohne eine ausreichende wissenschaftliche Begründung verkleinert habe. Das Vogelschutzgebiet in den bestehenden Grenzen sei das Ergebnis eines sorgfältigen und fachlichen Auswahlprozesses auf der Grundlage objektiver fachlicher Kriterien.
- Die aktuelle Abgrenzung würde von einem breiten regionalen Konsens getragen. Sie münde in der Vereinbarung zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Hier verpflichteten sich die Vereinbarungspartner aus der Region zur Respektierung der Ziele im Vogelschutzgebiet.
- Zudem sei vereinbart worden, auch auf die Vergrämung von arktischen Gänse zu verzichten, die gelegentlich außerhalb des Vogelschutzgebietes zur Äsung einfallen. NRW entschädige die durch die arktischen Gänse verursachten Fraßschäden nach vorheriger Begutachtung durch Vertreter der örtlichen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.
- Das bestehende Vogelschutzgebiet beinhalte sämtliche für die nach Art 4 Abs. 1 VRL relevanten Brutvogelarten und wandernden Vogelarten des Anhangs I notwendigen Flächen, einschl. der Schlaf- und relevanten Äsungsplätze der arktischen Gänse. Das Land NRW habe neben den besonders geeigneten Grünlandflächen vor allem solche Äsungsflächen in das Vogelschutzgebiet einbezogen, die sich durch Regelmäßigkeit und Intensität der Fraßschäden gegenüber allen übrigen, als die geeignetsten dargestellt haben.
- Auch belege die seit mehr als 15 Jahren konstante Zahl der am Niederrhein überwinternden arktischen Gänse, dass das bestehende Vogelschutzgebiet mit den flankierenden Maßnahmen in vollem Umfang geeignet sei, im Sinne des Art. 4 den geforderten Schutz der Tiere dauerhaft zu gewährleisten.

In seiner Sitzung vom 06.12.2006 hat der Landtag NRW beschlossen, die Landesregierung in ihren Bemühungen, auf der Grundlage der dargestellten Argumentation auf eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die europäische Kommission hinzuwirken, zu unterstützen.

#### 5. Auswirkungen auf Gemeindeebene

Dargelegter, vordergründig rein supranationaler Konflikt, bringt - lässt man seinen Ausgang außer Acht - auf kommunaler Ebene mindestens eine Unwägbarkeit - diese aber auch schon in der Vergangenheit - mit sich: die Rechtsfigur des sogenannten "faktischen Vogelschutzgebietes".

Bei Bestimmung eines solchen „faktischen Vogelschutzgebiets“ ist an die sog. "IBA-Verzeichnisse" anzuknüpfen. Der EUGH erkennt in seiner Spruchpraxis den wissenschaftlichen Wert dieser Verzeichnisse an und nutzt sie bei der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit ein Mitgliedsstaat seiner Verpflichtung zur SPA-Ausweisung nachgekommen ist, als Referenz. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung bedeutet das, vereinfacht betrachtet:

"Faktische Vogelschutzgebiete" sind Gebiete, die nach ornithologischen Kriterien unter Schutz gestellt werden müssten, aber seitens des Mitgliedsstaates nicht ausgewiesen worden sind. In solchen "faktischen Vogelschutzgebieten" gelten die Vorgaben der VRL unmittelbar.

Bezogen auf Pläne und Projekte könnte das heißen, dass diese, so sie IBA-Gebiete tangieren, mit dem Hinweis auf die vorgenannte Rechtsfigur vor den nationalen Verwaltungsgerichten - wie dies auch schon in der Vergangenheit möglich gewesen wäre - angegangen werden könnten. Das nationale Gericht hätte grundsätzlich hinsichtlich der Frage der Europarechtskonformität der Planung / des Projekts - eine Klärung vor dem EUGH herbeizuführen.

Infolge des europäischen Aufforderungsschreibens hat das Land NRW über die Bezirksregierungen die Kommunen und Regionen beteiligt, um eine Übersicht über diesbezüglich als kritisch einzustufende Pläne und Projekte zu erhalten.

Für die Stadt Emmerich am Rhein war insoweit festzuhalten bzw. mitzuteilen: Die Kulisse der sogenannten Important Bird Areas geht weit über die Festlegung von Ramsarflächen und die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ hinaus (Anlage 2). Im Detail, bezogen auf das Stadtgebiet, sind diese Festlegungen der Anlage 3 zu entnehmen. Nachdem die Stadt Emmerich am Rhein von der Bezirksregierung in Kenntnis gesetzt worden war, hat sie dieser Pläne und Projekte gemeldet, die bereits im Verfahren sind (a), sich derzeit in Vorbereitung oder in Aufstellung befinden (b) oder aber in Aussicht genommen worden sind (c) und die einer IBA-Festlegung widersprechen. Eine Karte mit einer Aufstellung von betroffenen gebietsentwicklungsplanerischen Vorhaben sowie einen emmerichspezifischen Ausdruck aus der „Liste der im gesamten Regierungsbezirk betroffenen Städte und Gemeinden“ sind den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen. Die detaillierte Betroffenheit Emmerichs ergibt sich aus den Karten der Anlage 6. Danach werden der Ausbau der L 90, der dritte Autobahnanschluss, die Konversion der militärischen Nutzung im Pionierhafen Dornick, die Ortsumgehung Elten wie aber auch die Erweiterung von Wohnbaulandreserven in Praest und Vrsasselt sowie gewerbliche Vorhaben im Bereich Löwenberg von einem möglichen Konflikt um die Erweiterung der Schutzgebietskulisse betroffen.

Da eine europäische Richtlinie grundsätzlich keine Direktwirkung auf nationaler Ebene entfaltet und solange der nationale Gesetzgeber die Ansicht vertritt, die VRL europarechtskonform umgesetzt zu haben, sollte sich die Stadt Emmerich am Rhein genau in diesem Rechtsrahmen bewegen. Soweit die Landesregierung und insoweit auch die Landes- und Gebietsentwicklungsplanung sich auf den Standpunkt stellen, dass die Forderung der EU-Kommission ornithologisch nicht ausreichend begründet werden kann, sollte die Stadt Emmerich am Rhein den Schulterchluss mit Kreis, Bezirksregierung und Land NRW suchen und sich von ihren Planungen - wie auch schon in der Vergangenheit - insoweit nicht abhalten.

Im Oktober 2006 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eröffnet. Dabei geht es um die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) am Unteren Niederrhein. Die Europäische

Union fordert, das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" von gut 20.000 ha auf fast 50.000 ha - insofern wäre auch das Gemeindegebiet der Stadt Emmerich am Rhein erneut betroffen - auszudehnen.

## 1. Hintergrund

Normativ knüpft das Vertragsverletzungsverfahren an die die Bundesrepublik bindende völkerrechtliche Vereinbarung von Ramsar (Ramsar - Übereinkommen über Feuchtgebiete vom 02. 02.1971) bzw. an die europarechtlich bestimmte Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (VRL) an.

Mit der im April 1979 in Kraft getretenen Richtlinie setzte die EU erstmals den Gedanken um, dass Natur keine Grenzen kennt und die Vögel über Ländergrenzen hinweg zu schützen seien. Ziel war und ist es, alle im Gebiet der EU vorkommenden Vogelarten zu schützen und dabei Fang und Jagd zu regeln. Neben dem Artenschutz wurde als zweiter wesentlicher Schwerpunkt der Gebietsschutz eingeführt. Für bestimmte Vogelarten hatten die Mitgliedsstaaten Schutzgebiete einzurichten.

Parallel zu dem mitgliedsstaatlichen Bemühen, die Richtlinie in nationales Recht zu transformieren, hat u.a. der NABU seit Mitte der 80er Jahre eigene Vorschläge für das Vogelschutzgebietsnetz erarbeitet. Diese werden, in Unterscheidung zu den offiziell benannten Vogelschutzgebieten (SPA = Special Protected Areas / "Besondere Schutzgebiete - BSG") als IBA (= Important Bird Area) bezeichnet.

## 2. Schutzgebietsausweisung "Unterer Niederrhein"

Die durch die VRL lediglich grundsätzlich bestimmte Auswahl und Abgrenzung der Vogelschutzgebiete wird von jedem Mitgliedsstaat konkretisierend vorgenommen. Dieser meldet die Gebiete an die Europäische Kommission.

In Deutschland wählten die Bundesländer die Gebiete aus und meldeten sie über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Union. Die Gebiete wurden nach fachlichen und ornithologischen Kriterien festgelegt.

So auch die Schutzgebietsausweisung am Unteren Niederrhein. Diese ist unter Berücksichtigung der im Anhang I der VRL aufgelisteten relevanten Brutvögel sowie der regelmäßig auftretenden wandernden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VRL erfolgt. Zur Einbeziehung der Kern-Äsungsflächen der arktischen Gänse in das Vogelschutzgebiet erfolgte die Abgrenzung auf der Grundlage der zwischen 1996 und 1998 durchgeführten Bewertungen der Gänseschäden. Seit Januar 2005 ist das gesamte Gebiet gesetzlich geschützt als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel sowie als Brutgebiet für gefährdete Vogelarten. Innerhalb dieses Vogelschutzgebietes sind große Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Auf der Grundlage der damaligen Gebietsmeldung ist eine begleitende Vereinbarung "Unterer Niederrhein" mit den Vertretern der Kommunen und der Landwirtschaft im Sinne des kooperativen Natur- und Vogelschutzes getroffen worden.

### 3. Vertragsverletzungsverfahren 2001/5003 (neu)

Nach den EU-Verträgen kann die Kommission Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EU-Vertrag gegen einen Mitgliedsstaat einleiten. So im vorliegenden Fall.

Mit Mahnschreiben vom 18.10.2006 (vgl. Anlage 1) macht die EU-Kommission der Bundesrepublik gegenüber geltend, dass diese in Bezug auf das BSG „Unterer Niederrhein“ ihren Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 der VRL nicht nachgekommen sei, da die Gebietsfläche ohne wissenschaftliche Begründung reduziert wurde und die derzeit ausgewiesene Fläche zudem unzureichend sei

*(Anmerkung:* Aufgrund der nunmehr notwendigen Äußerungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf das EU-Mahnschreiben (s.u.) kann die Kommission:

- das Vertragsverletzungsverfahren einstellen (wenn NRW Gesichtspunkte vorträgt, die die Kommission zur Aufgabe ihres Standpunktes bewegen);
- das Verfahren aussetzen (wenn NRW eine Vertragsverletzung einräumt und sich bereit erklärt, einen vertragskonformen Zustand wieder herzustellen);
- den Fortgang des Verfahren betreiben (wenn NRW schweigen würde bzw. den Vertragsverstoß mit nicht überzeugenden Argumenten bestreitet).

Führt die Kommission das Verfahren fort, erläutert sie in der "mit Gründen versehenen Stellungnahme", weshalb nach ihrer Auffassung eine Vertragsverletzung vorliegt, und fordert den Mitgliedsstaat auf, innerhalb der gesetzten Frist Abhilfe zu schaffen.

Falls der Mitgliedsstaat die mit Gründen versehene Stellungnahme nicht beantwortet oder die Antwort als nicht zufriedenstellend angesehen wird, wird die Kommission den Fall an den EUGH verweisen. Stellt der EUGH durch Urteil eine mitgliedsstaatliche Vertragsverletzung fest, so hätte die Bundesrepublik / NRW, auch zur Vermeidung eines entsprechenden Zwangsgeldes, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben.)

#### 4. Wertung auf Landesebene

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium begegnet der Meinung der EU-Kommission mit der Überzeugung, dass bei der Gebietsmeldung eine fachlich begründete und fundierte Abgrenzung des Vogelschutzgebietes getroffen worden sei, die auch durch aktuelle Monitorings der biologischen Stationen bestätigt werde.

Argumentativ wird insoweit ins Feld geführt:

- Es träfe nicht zu, dass Nordrhein-Westfalen das rechtskräftig gemeldete Ramsargebiet mit der Meldung des EU-Vogelschutzgebietes im Jahre 1999 ohne eine ausreichende wissenschaftliche Begründung verkleinert habe. Das Vogelschutzgebiet in den bestehenden Grenzen sei das Ergebnis eines sorgfältigen und fachlichen Auswahlprozesses auf der Grundlage objektiver fachlicher Kriterien.
- Die aktuelle Abgrenzung würde von einem breiten regionalen Konsens getragen. Sie münde in der Vereinbarung zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Hier verpflichteten sich die Vereinbarungspartner aus der Region zur Respektierung der Ziele im Vogelschutzgebiet.
- Zudem sei vereinbart worden, auch auf die Vergrämung von arktischen Gänsen zu verzichten, die gelegentlich außerhalb des Vogelschutzgebietes zur Äsung einfallen. NRW entschädige die durch die arktischen Gänse verursachten Fraßschäden nach vorheriger Begutachtung durch Vertreter der örtlichen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.
- Das bestehende Vogelschutzgebiet beinhalte sämtliche für die nach Art 4 Abs. 1 VRL relevanten Brutvogelarten und wandernden Vogelarten des Anhangs I notwendigen Flächen, einschl. der Schlaf- und relevanten Äsungsplätze der arktischen Gänse. Das Land NRW habe neben den besonders geeigneten Grünlandflächen vor allem solche Äsungsflächen in das Vogelschutzgebiet einbezogen, die sich durch Regelmäßigkeit und Intensität der Fraßschäden gegenüber allen übrigen, als die geeignetsten dargestellt haben.
- Auch belege die seit mehr als 15 Jahren konstante Zahl der am Niederrhein überwinterten arktischen Gänse, dass das bestehende Vogelschutzgebiet mit den flankierenden Maßnahmen in vollem Umfang geeignet sei, im Sinne des Art. 4 den geforderten Schutz der Tiere dauerhaft zu gewährleisten.

In seiner Sitzung vom 06.12.2006 hat der Landtag NRW beschlossen, die Landesregierung in ihren Bemühungen, auf der Grundlage der dargestellten Argumentation auf eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die europäische Kommission hinzuwirken, zu unterstützen.

#### 5. Auswirkungen auf Gemeindeebene

Dargelegter, vordergründig rein supranationaler Konflikt, bringt - lässt man seinen Ausgang außer Acht - auf kommunaler Ebene mindestens eine Unwägbarkeit - diese aber auch schon in der Vergangenheit - mit sich: die Rechtsfigur des sogenannten "faktischen Vogelschutzgebietes".

Bei Bestimmung eines solchen „faktischen Vogelschutzgebiets“ ist an die sog. "IBA-Verzeichnisse" anzuknüpfen. Der EUGH erkennt in seiner Spruchpraxis den wissenschaftlichen Wert dieser Verzeichnisse an und nutzt sie bei der Beantwortung der Frage, ob und inwieweit ein Mitgliedsstaat seiner Verpflichtung zur SPA-Ausweisung nachgekommen ist, als Referenz. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung bedeutet das, vereinfacht betrachtet:

"Faktische Vogelschutzgebiete" sind Gebiete, die nach ornithologischen Kriterien unter Schutz gestellt werden müssten, aber seitens des Mitgliedsstaates nicht ausgewiesen worden sind. In solchen "faktischen Vogelschutzgebieten" gelten die Vorgaben der VRL unmittelbar.

Bezogen auf Pläne und Projekte könnte das heißen, dass diese, so sie IBA-Gebiete tangieren, mit dem Hinweis auf die vorgenannte Rechtsfigur vor den nationalen Verwaltungsgerichten - wie dies auch schon in der Vergangenheit möglich gewesen wäre - angegangen werden könnten. Das nationale Gericht hätte grundsätzlich hinsichtlich der Frage der Europarechtskonformität der Planung / des Projekts - eine Klärung vor dem EUGH herbeizuführen.

Infolge des europäischen Aufforderungsschreibens hat das Land NRW über die Bezirksregierungen die Kommunen und Regionen beteiligt, um eine Übersicht über diesbezüglich als kritisch einzustufende Pläne und Projekte zu erhalten.

Für die Stadt Emmerich am Rhein war insoweit festzuhalten bzw. mitzuteilen: Die Kulisse der sogenannten Important Bird Areas geht weit über die Festlegung von Ramsarflächen und die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ hinaus (Anlage 2). Im Detail, bezogen auf das Stadtgebiet, sind diese Festlegungen der Anlage 3 zu entnehmen. Nachdem die Stadt Emmerich am Rhein von der Bezirksregierung in Kenntnis gesetzt worden war, hat sie dieser Pläne und Projekte gemeldet, die bereits im Verfahren sind (a), sich derzeit in Vorbereitung oder in Aufstellung befinden (b) oder aber in Aussicht genommen worden sind (c) und die einer IBA-Festlegung widersprechen. Eine Karte mit einer Aufstellung von betroffenen gebietsentwicklungsplanerischen Vorhaben sowie einen emmerichspezifischen Ausdruck aus der „Liste der im gesamten Regierungsbezirk betroffenen Städte und Gemeinden“ sind den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen. Die detaillierte Betroffenheit Emmerichs ergibt sich aus den Karten der Anlage 6. Danach werden der Ausbau der L 90, der dritte Autobahnanschluss, die Konversion der militärischen Nutzung im Pionierhafen Dornick, die Ortsumgehung Elten wie aber auch die Erweiterung von Wohnbaulandreserven in Praest und Vrsasselt sowie gewerbliche Vorhaben im Bereich Löwenberg von einem möglichen Konflikt um die Erweiterung der Schutzgebietskulisse betroffen.

Da eine europäische Richtlinie grundsätzlich keine Direktwirkung auf nationaler Ebene entfaltet und solange der nationale Gesetzgeber die Ansicht vertritt, die VRL europarechtskonform umgesetzt zu haben, sollte sich die Stadt Emmerich am Rhein genau in diesem Rechtsrahmen bewegen. Soweit die Landesregierung und insoweit auch die Landes- und Gebietsentwicklungsplanung sich auf den Standpunkt stellen, dass die Forderung der EU-Kommission ornithologisch nicht ausreichend begründet werden kann, sollte die Stadt Emmerich am Rhein den Schulterchluss mit Kreis, Bezirksregierung und Land NRW suchen und sich von ihren Planungen - wie auch schon in der Vergangenheit - insoweit nicht abhalten.

### Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanz - und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen .
- Steht die Maßnahme im Einklang mit den Zielen des Leitbildes ?

X

Ja. Kapitel 3.1.

Nein

---

In Vertretung  
Dr. Wachs  
Erster  
Beigeordneter